

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von
Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 73 der Drucksache
245/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 17 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 17

a) ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 17 Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept";

b) ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Erzeuger von besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als insgesamt 1000 kg anfallen, sowie Erzeuger von Überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei den jährlich mehr als 2000 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden besonders Überwachungsbedürftigen und Überwachungsbedürftigen Abfälle zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann

...

245/8/93

von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

c) ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen und Überwachungsbedürftigen Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sowie Entsorgung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigenentsorgern einschließlich Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
5. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung,
6. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei Verwertung oder Entsorgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. ";

d) ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

Begründung:

Die Konkretisierung der Pflichten entsorgungspflichtiger Körperschaften sollte grundsätzlich soweit wie möglich den Regelungen des Landesrechts vorbehalten bleiben; dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insbesondere die Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten oder -bilanzen hat ihren Niederschlag in zahlreichen Landesgesetzen entsprechend den Bedürfnissen des Ländervollzugs gefunden. Insoweit sollte ein eingespielter Verwaltungsvollzug durch Neuregelungen nicht unnötig erschwert werden.

Hinsichtlich der betrieblichen "Unterlagen für Maßnahmen" sollte der bereits in einigen Landesgesetzen eingeführte Begriff der Konzepte übernommen werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung solcher Konzepte sollte nicht an eine immissionschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage geknüpft werden, sondern an das tatsächliche Abfallaufkommen; eine entsprechende Anknüpfung entspricht den Erfahrungen des Ländervollzugs. Die Vorschrift verpflichtet demnach die Erzeuger besonders Überwachungsbedürftiger Abfälle ab einer bestimmten Größenordnung zur Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzepts. Um die Pflichten der Abfallerzeuger im Sinne einer gewünschten Produktverantwortung zu verdeutlichen, sollen die Konzepte auch Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten.

Als Frist zur Erstellung der Konzepte dürfte 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausreichen, da bereits für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zeitraum von 2 Jahren nach Verkündung vorgesehen ist. Die betroffenen Erzeuger haben somit 3 Jahre Zeit, sich auf die entsprechenden Anforderungen einzustellen. Soweit Konzepte bereits nach einzelnen Landesgesetzen verlangt werden, wird eine entsprechende Kontinuität gewährleistet.

24578/93

- 4 -

Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.